

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

13. Jahrgang

Luckenwalde, 3. Februar 2005

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Einladung zur 9. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am Montag, dem 14. Februar 2005, um 17:00 Uhr	3
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2005	5
Bekanntmachung Ausnahmegenehmigung von den zeitlichen Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung für die Start- und Landebahn 07/25 (teilweise) am Verkehrslandeplatz Schönhagen	6
Bekanntmachung zur Bestimmung einer Kreisstraßennummer nach Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	8
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	11
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	15
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	18
Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden	22

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Einladung
zur 9. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming
am Montag, dem 14. Februar 2005, um 17:00 Uhr**

**Die Sitzung findet im Kreistagssaal der Kreisverwaltung Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.**

Tagesordnung*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Bestätigung der Niederschrift der 8. ordentlichen Sitzung des Kreistages am 13.12.2004 | |
| 4 | Nachfragen zu den schriftlichen Antworten der Kreisverwaltung auf die Kleinen Anfragen 3-0331/04-KT und 3-0348/04-KT aus der Sitzung des Kreistages am 13.12.2004 | |
| 5 | Information der Verwaltung zur Umsetzung des Reformgesetzes zu Hartz IV | |
| 6 | Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zu einer möglichen Fusion im Süden des Landkreises Teltow-Fläming | 3-0376/05-KT |
| 7 | Kleine Anfrage der PDS-Fraktion zu Mehraufwendungen und Angemessenheitskriterien des Landkreises bei der Umsetzung des SGB II (Hartz IV) | 3-0392/05-KT |
| 8 | Kleine Anfrage der PDS-Fraktion zum Kooperationsmodell der Dahmer Otto-Unverdorben-Gesamtschule mit dem Jüterbogger Gymnasium | 3-0393/05-KT |
| 9 | Kleine Anfrage der CDU-Fraktion zur Aufstellung des Haushaltes 2005 | 3-0400/05-KT |
| 10 | Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zu den Hilfsstellen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in Ludwigsfelde und Dahme | 3-0401/05-KT |

11	Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung von Hilfsstellen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in Ludwigsfelde und Dahme	3-0402/05-KT
12	Antrag der PDS-Fraktion zur Anpassung aller Satzungen des Landkreises Teltow-Fläming im Hinblick auf die Neuregelung von Sozialhilfeleistungen durch das SGB II und das SGB XII ab 01.01.2005	3-0359/04-KT
13	Antrag der PDS-Fraktion zum Erhalt der ländlichen Schulstandorte im Landkreis Teltow-Fläming	3-0360/04-KT
14	Antrag der PDS-Fraktion zum Beschluss einer Resolution zum Vorschlag einer EU-Richtlinie zur Schaffung eines Binnenmarktes für Dienstleistungen	3-0361/04-KT
15	Einbringung des Haushaltsplanes 2005	3-0381/05-LR
16	Einbringung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005	3-0382/05-LR
17	Ausweisung Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide"	3-0213/04/I-II
18	Jahresabschluss 2003 Rettungsdienst Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming	3-0363/04-II
19	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2005	3-0389/05-II
20	Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2005	3-0384/05-II
21	Auflösung der Allgemeinen Förderschule Zossen zum 01.08.2005	3-0369/04-III
22	Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes	3-0274/04-III
23	Einrichtung von Bildungsgängen zum Erwerb des Berufsabschlusses am Oberstufenzentrum Teltow-Fläming ab dem Schuljahr 2005/06	3-0388/05-III
24	Finanzielle Mittel für die Arbeit der Fraktionen im Jahr 2005	3-0371/04-I
25	Personelle Veränderung im Kreisausschuss	3-0370/04-KT

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2005

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2005 liegen in der Zeit vom

14. bis 24. Februar 2005

zur öffentlichen Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Sekretariat der Kämmerei, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, aus.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat – bis 14. März 2005 – Einwendungen an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Büro des Kreistages, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erheben.

Pieper
Kämmerin

Bekanntmachung
Ausnahmegenehmigung von den zeitlichen Einschränkungen
der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung für die Start- und
Landebahn 07/25 (teilweise) am Verkehrslandeplatz Schönhagen

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr des
Landes Brandenburg, Obere Luftfahrtbehörde (LBV) gemäß § 41 Abs. 3 und 4
des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg)

Das LBV hat auf Antrag der Flugplatzbetreiberin, der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, sowie in Durchführung des § 2 Abs. 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung mit Bescheid vom 27.12.2004 die Start- und Landebahn 07/25 am Verkehrslandeplatz Schönhagen teilweise von den zeitlichen Einschränkungen des § 1 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung ausgenommen. Die Entscheidung lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Von den zeitlichen Einschränkungen gem. § 1 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung werden vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 auf der Start- und Landebahn 07/25 ausgenommen:

- Flüge zur erwerbsmäßigen Beförderung von Personen, Fracht und/oder Post;
- Flüge von und zu den ansässigen Hersteller-, Entwicklungs- sowie Instandhaltungsbetrieben, jedoch ohne Erprobungs-, Prüf- bzw. Werkstattflüge.

Darüber hinausgehend wird der Antrag abgelehnt.“

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann während der Dienstzeiten und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon-Nr.: 03342/355-246) im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten sowie in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming beim Wirtschaftsförderungsbeauftragten (Telefon-Nr. 03371/608-1081) eingesehen werden.

Die Zuständigkeit des LBV für die hier getroffene Entscheidung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt im Land Brandenburg (Luftfahrtzuständigkeitsverordnung) vom 02. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), geändert durch die erste Änderungsverordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 168) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 05. Januar 1999 (BGBl. I S. 35).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Entscheidung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Bekanntmachung
zur Bestimmung einer Kreisstraßennummer
nach Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101**

Durch Verfügung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf entsprechend Bekanntmachung vom 29. Oktober 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 46, S. 875 wurden Teilabschnitte der Bundesstraße B 101 im Bereich Löwenbruch, Genshagen und Großbeeren mit Wirkung zum 1. Januar 2005 zur Kreisstraße mit einer Gesamtlänge von 12,844 km abgestuft.

Gemäß § 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl.I/99 S.211) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03 S.294) bestimmt der Landkreis Teltow-Fläming für diese Kreisstraße die neue

Kreisstraßennummer K 7241.

Für die Kreisstraße K 7241 werden folgende Abschnitte (AS) festgelegt:

- AS 010** bisher AS 570 der B 101
von Netzknoten 3745 005 (L 79) bis Netzknoten 3645 020 (BAB 10)
Abschnittslänge: 3,891 km
- AS 020** bisher AS 580 und 590 der B 101
von Netzknoten 3645 020 (BAB 10) bis Netzknoten 3645 008 (L 40)
Abschnittslänge: 5,800 km
- AS 030** bisher AS 600 der B 101
von Netzknoten 3645 008 (L 40) bis Netzknoten 3645 021 (L 76)
Abschnittslänge: 3,153 km

in Vertretung

Lademann
Beigeordneter

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe
von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Fassung vom 29.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

„Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen
und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)
- Wasserversorgungssatzung -“

2. a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Versorgung der im
Verbandsgebiet liegenden Grundstücke zwei
Wasserversorgungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

- a) für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten
Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen -
Wasserversorgungsgebiet I - und
- b) für das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt
Zossen - Wasserversorgungsgebiet II -.“

b) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wasserversorgungsanlage“ durch das Wort
„Wasserversorgungsanlagen“ ersetzt“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1a -
Wasserversorgungsgebiet I - gehören

-
- a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen)
 - b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient,
- soweit sie nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 3 gehören“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1b - Wasserversorgungsgebiet II - gehören

- a) das gesamte Wasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen, die der Verteilung oder Messung von Wasser dienen (wie z.B. örtliche und überörtliche Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsstationen und Zähleinrichtungen),
- b) Wasserwerke und Brunnen einschließlich aller technischen Einrichtungen im Eigentum des KMS Zossen, die der Gewinnung und/oder Aufbereitung von Wasser dienen
- c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
- d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die Wasserversorgung bedient,

soweit sie der öffentlichen Wasserversorgung von Grundstücken im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen dienen“.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 2 gehören die im Wasserversorgungsgebiet I gelegenen Hausanschlüsse und Grundstücksanlagen sowie die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 3“.

d) § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„5) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 3 gehören die im Wasserversorgungsgebiet II gelegenen Grundstücksanlagen und die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 2“.

e) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„6) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13.

Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist die Anlage auf dem Grundstück, die der Verteilung des Wassers dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15“.

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Hausanschluss ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung eines im Wasserversorgungsgebiet I gelegenen Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Anschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, so hat der KMS Zossen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.“

Artikel 2

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) unter Einarbeitung der 2. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 27.01.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasseranschlussbeitrag),
- b) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I und im Wasserversorgungsgebiet II Benutzungsgebühren (Wassergebühren),
- c) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Kostenersatz).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 der Wasserversorgungssatzung, insbesondere sind

a) die zwei öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung wie folgt definiert:

aa) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet I ist die öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.

bb) Die öffentliche Einrichtung für das Wasserversorgungsgebiet II ist die öffentliche Einrichtung im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.

b) Grundstücke im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

c) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,

bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder

cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- d) Hausanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 13 der Wasserversorgungssatzung.
- e) Grundstücksanlage im Sinne dieser Satzung ist jede Anlage auf dem Grundstück die der Verteilung des Wassers auf dem Grundstück dient, ausgenommen der Hausanschluss. Im Übrigen gilt § 15 der Wasserversorgungssatzung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für das Wasserversorgungsgebiet I nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder von Teilen davon Wasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.“

4. In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Fälligkeit des Beitrages“ durch „der Erlass des Beitragsbescheides“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ 1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen Wasserversorgungsgebiet I und im Wasserversorgungsgebiet II werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Verbrauchsgebühr beträgt :

- a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Wasser 1,72 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Wasser 2,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet I je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

Wasserzählergröße / Nennweite	Grundgebühr / Monat
ab Qn 2,5	5,11 €
ab Qn 5	10,22 €
ab Qn 10	20,44 €
ab DN 80	102,20 €
ab DN 100	183,96 €
ab DN 150	511,00 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- b) Für die öffentliche Einrichtung im Wasserversorgungsgebiet II je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessung:

Wasserzählergröße / Nennweite	Grundgebühr / Monat
ab Qn 2,5	5,61 €
ab Qn 6	13,46 €
ab Qn 10	22,43 €
ab Qn 15	33,64 €
ab Qn 25	56,07 €

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

7. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses im Wasserversorgungsgebiet I sind dem KMS zu ersetzen.“

Artikel 2

Die Vorstandsvorsteherin wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) unter Einarbeitung der 2. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 27.01.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Fassung vom 29.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „1) Der KMS Zossen plant, baut, betreibt und unterhält zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen, zentrales Entsorgungsgebiet I - und
 - b) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen, - zentrales Entsorgungsgebiet II - und
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - d) zur Niederschlagswasserbeseitigung für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen

als öffentliche Einrichtungen .“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „4) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1a - zentrales Entsorgungsgebiet I - gehören
- a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,

- c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient, soweit sie nicht zur öffentlichen Einrichtung gemäß Abs. 5 gehören“.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „5) Zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1b - zentrales Entsorgungsgebiet II - gehören
 - a) das gesamte Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Anlagen im Eigentum des KMS Zossen (wie z.B. Schmutzwasserpumpwerke, Schmutzwasserkanäle, Steuerungsanlagen usw.),
 - b) die Schmutzwasserbehandlungsanlagen einschließlich aller technischen Vorrichtungen des KMS Zossen,
 - c) die Betriebshöfe im Eigentum des KMS Zossen,
 - d) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der KMS Zossen dieser für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung bedient, soweit sie der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen dienen.“
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „8) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 4 gehören die im zentralen Entsorgungsgebiet I gelegenen Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 5“.
- f) Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „9) Nicht zur öffentlichen Einrichtung im Sinne von Abs. 5 gehören die im zentralen Entsorgungsgebiet II gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen und die Anlagen, Einrichtungen und Wirtschaftsgüter gemäß Abs. 4“.
- g) Abs. 10 erhält folgende Fassung:
- „10) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 10. Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 11“.

h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.

i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 12.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen der öffentlichen Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksentwässerungsanlage.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Komma und die Worte: „sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) unter Einarbeitung der 2. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 27.01.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 21.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- a) Für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung dieser öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage oder von Teilen dieser öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasseranschlussbeitrag).
- b) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I und im zentralen Entsorgungsgebiet II Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren).
- c) Für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Kostenersatz).“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 2 der Entwässerungssatzung, insbesondere sind

- a) die zwei öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wie folgt definiert:
- aa) Die öffentliche Einrichtung für das zentrale Entsorgungsgebiet I ist die öffentliche Einrichtung im Verbandsgebiet, ausgenommen das Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
 - bb) Die öffentliche Einrichtung für das zentrale Entsorgungsgebiet II ist die öffentliche Einrichtung im Gebiet des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt der Stadt Zossen.
- b) Grundstücke im Sinne dieser Satzung unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- c) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- aa) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- bb) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem KMS Zossen unbekannt ist oder
- cc) der KMS Zossen über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

- d) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindung der öffentlichen Sammelleitung vor dem Grundstück mit der Grundstücksanlage oder, soweit eine Grundstücksanlage nicht vorhanden ist, mit dem Grundstück. Im Übrigen gilt § 10 der Entwässerungssatzung.
- e) Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers und Niederschlagswasser bestimmt sind, ausgenommen der Grundstücksanschluss. Im Übrigen gilt § 11 der Entwässerungssatzung.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der KMS Zossen erhebt, soweit der Aufwand für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder von Teilen davon Schmutzwasseranschlussbeiträge als Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteils für ein Grundstück.“

3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen im zentralen Entsorgungsgebiet I und im zentralen Entsorgungsgebiet II werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Entsorgungsanlage angeschlossen sind. Grundstücke im Eigentum des KMS Zossen sind den anderen Grundstücken gleichgestellt.“

4. § 16 wird wie geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Verbrauchsgebühr beträgt :

- a) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I für jeden vollen m³ Schmutzwasser 5,06 €.
- b) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet II für jeden vollen m³ Schmutzwasser 2,81 €.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Die Grundgebühr beträgt:

- a) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet I je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessungen:

Wasserzählergröße / Nennweite	Grundgebühr / Monat
ab Qn 2,5	5,11 €
ab Qn 5	10,22 €
ab Qn 10	20,44 €
ab DN 80	102,20 €
ab DN 100	183,96 €
ab DN 150	511,00 €.

- b) für die öffentliche Einrichtung im zentralen Entsorgungsgebiet II je Monat und Grundstück auf Basis der Wasserzählergrößen bzw. der Nennweiten der Wassermessung:

Wasserzählergröße / Nennweite	Grundgebühr / Monat
ab Qn 2,5	10,00 €
ab Qn 6	24,00 €
ab Qn 10	40,00 €
ab Qn 15	60,00 €
ab Qn 25	100,00 €.“

5. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses im zentralen Entsorgungsgebiet I sind dem KMS zu ersetzen“

Artikel 2

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) unter Einarbeitung der 2. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 27.01.2005

gez. B. David
Verbandsvorsteherin

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 26.01.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
VV 01 / 2005	2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Abgabe von Wasser des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 02 / 2005	Gebührenkalkulation für das Wasserversorgungsgebiet II und das zentrale Entsorgungsgebiet II des KMS Zossen
VV 03 / 20052	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie Kostenersatz für die Hausanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 04 / 20052	Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 06 / 20052	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung sowie Kostenersatz für die Grundstücksanschlüsse des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)
VV 05 / 2005	Vertragsverlängerungen

gez.
Birgitt David
Verbandsvorsteherin